

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. Januar 2021**.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen - aktualisiert

Vorveröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Am 20. August 2020 wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht und anschließend mit Rücksicht auf die Hauptkritikpunkte der Arbeitgeberverbände überarbeitet. Nun wurde die aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vorveröffentlicht.

Die Überarbeitung fand federführend im Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) statt, alle weiteren Ausschüsse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit einbezogen.

Den Vertretern der Arbeitgeberverbände im ASTA ist es gelungen, wesentliche und wichtige Änderungen einzubringen. Sie umfassen konkret:

- Abtrennungshöhe (beide sitzen = 1,5m; einer steht & einer sitzt = 1,8m; beide stehen = 2m), die Abtrennungen müssen nun auch nicht mehr täglich gereinigt werden, sondern nur bei Kontamination
- Lüftung z. B. Ventilatoren in der Produktion, können unter bestimmten Umständen weiterverwendet werden
- Wasserkanister dürfen zum Reinigen der Hände verwendet werden, wenn kein Wasseranschluss vorhanden ist
- Arbeitsabläufe auf Baustellen wurden als Beispiele einbezogen.

Unter folgendem Link können Sie das Dokument mit der geänderten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel herunterladen sowie eine Information, die die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung dokumentiert:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/VI-246-20-SAR-CoV-2-Aenderungen.pdf>

Sie können die Arbeitsschutzregel auch unter folgendem Link im Internet aufrufen:

[Vorveröffentlichung der überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)

Über die noch ausstehende Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt werden wir Sie informieren.

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Im Zuge der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 19. Januar 2021 sollen angesichts der pandemischen Lage auch die weitere Reduzierung von Kontakten im beruflichen Kontext erfolgen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Basis des § 18 Abs.3 Arbeitsschutzgesetz die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) erlassen. Die Verordnung ist befristet bis zum 15. März 2021. Die Corona-ArbSchV soll am 22. Januar 2021 verkündet werden und zum 27. Januar 2021 in Kraft treten. Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Verordnung:

Verhältnis zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und landesrechtlichen Vorschriften

Die Corona-ArbSchV tritt neben das bereits bestehende Regelwerk zum Arbeits- und Infektionsschutz. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie weitergehende Vorschriften der Länder, insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, werden durch die Corona-ArbSchV nicht berührt.

Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

1. Betriebsbedingte Zusammenkünfte sind bestmöglich zu vermeiden

Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen wie bei Besprechungen sind auf das betriebsnotwendige Maß zu reduzieren. Dabei ist stets zu prüfen, ob ein solches Zusammentreffen im Betrieb durch die Verwendung von Informationstechnologie ersetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich ist, darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person grundsätzlich nicht unterschritten werden. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (Lüftung, Abtrennung) den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist diesbezüglich zu aktualisieren oder anzupassen.

2. Angebot für Homeoffice bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten, sofern es umsetzbar ist, das Arbeiten im Home-Office anzubieten. Diese Tätigkeiten können weiterhin vor Ort im Betrieb erbracht werden, wenn zwingende betriebliche Gründe der Arbeit im Home-Office entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen hierzu die erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Liegen zwingende betriebliche Gründe dafür vor, dass die Home-Office-Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, so muss der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde diese Gründe darlegen. Ist Präsenz unvermeidbar, müssen weiter die notwendigen Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. Für den Arbeitnehmer besteht im Falle des Angebots eines Home-Office-Arbeitsplatzes kein „Abschlusszwang“.

3. Bildung fester Arbeitsgruppen

In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Dadurch sollen betriebsbedingte Personenkontakte weiter verringert und eine schnelle Kontaktnachverfolgung in Betrieben ermöglicht werden.

Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken oder die in der Anlage der Verordnung bezeichneten vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn:

- bei Zusammentreffen mehrerer Personen in einem Raum die oben aufgeführten Vorgaben nicht eingehalten werden kann
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,

- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, Das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat auf seiner Webseite den [Verordnungstext der Corona-ArbSchV](#) veröffentlicht. Zudem finden Sie hier eine Liste mit [FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) .

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 6. Januar 2021

Am 06. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Sie beruhen auf den Absprachen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen vom 5. Januar 2021.

Konkret ist ab dem 11. Januar 2021 bis vorerst zum 31. Januar 2021 folgendes vorgesehen:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen

Die bereits bestehenden Beschränkungen werden bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte werden nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Abweichend davon ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Einschränkung des Bewegungsradius

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Fällen pro 100.000 Einwohner sind touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnort (d.h. die politische Gemeinde) hinaus untersagt.

Betriebskantinen

Betriebskantinen werden geschlossen, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Verzehr vor Ort ist untersagt.

Appell zu Home-Office

An die Arbeitgeber wird dringend appelliert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beschäftigten Homeoffice zu ermöglichen.

Einzelhandel

Dem Einzelhandel soll es unter strikter Wahrung von Schutz- und Hygienekonzepten (insbesondere gestaffelte Zeitfenster zur Abholung) sowie umfassender Verwendung von FFP2-Masken möglich sein, sogenannte click-and-collect oder call-and-collect Leistungen, das heißt die Abholung online oder telefonisch bestellter Ware, anzubieten.

Einreise aus Risikogebieten

Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland bekräftigte der Ministerrat die im Dezember 2020 etablierte Zwei-Test-Strategie: Ein Test ist im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise vorzulegen. Dieser Test darf bei Einreise maximal 48 Stunden alt sein oder muss unmittelbar nach Einreise vorgenommen werden. Ein weiterer Test ist für die Verkürzung einer bestehenden zehntägigen Quarantäneverpflichtung am fünften Tag nach Einreise erforderlich.

Der Ministerrat weist noch einmal eindrücklich darauf hin, dass Reisen in Risikogebiete ohne triftigen Grund unbedingt zu vermeiden sind und dass neben der Test- und Quarantänepflicht eine Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung bei Einreisen aus Risikogebieten besteht.

Kitas und Schulen weiterhin geschlossen

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Bayern geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht statt. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet. Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 31. Januar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht –nach Jahrgangsstufen gestaffelt –angestrebt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird eingerichtet.

Weiteres Vorgehen

Die Maßnahmen sollen am 8. Januar 2021 im Landtag behandelt werden. Anschließend sollen die entsprechenden Anpassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreisequarantäneverordnung/Allgemeinverfügung zur Testpflicht veröffentlicht werden.

Update: 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – Verlängerung des Lockdowns

Am 8. Januar 2021 wurde die **11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** geändert. Die Änderungen gelten ab dem 11. Januar 2021. Ergänzend wurde auch eine **Begründung der Änderungen** veröffentlicht. Beide Dokumente und eine **Überblicksgrafik der Bayerischen Staatsregierung** finden Sie hier:

Im Wesentlichen werden die bislang geltenden Regelungen der 11. Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Darüber hinaus wurden auch einige Neuregelungen eingefügt.

Nachfolgend finden Sie einen Auszug der Regelungen der aktualisierten 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen (§ 29)

Grundsätzlich werden die bereits bestehenden Beschränkungen bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Kontaktbeschränkungen (§ 4)

Die Kontaktbeschränkungen werden dahingehend verschärft werden, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken vorbehaltlich der Regelung zur nächtlichen Ausgangssperre gemäß § 3 nur Angehörigen desselben Hausstands und einer weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt ist. Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engen Familien- und Freundeskreis bleiben davon unberührt. Die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Einschränkung des Bewegungsradius (§ 25)

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner sind **touristische Tagesausflüge** für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, **über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus** untersagt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner kann auch angeordnet werden, dass **touristische Tagesausflüge in den Landkreis oder die kreisfreie Stadt** untersagt sind.

Hinweis: Bei Vorliegen triftiger Gründe ist das Verlassen des 15-Kilometer-Radius um den eigenen Wohnort weiterhin möglich. Hinsichtlich des Vorliegens triftiger Gründe kann der Katalog des § 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 13 der 11. BayIfSMV (Ausnahmen der Ausgangsbeschränkung) herangezogen werden. Gerechtfertigt ist das Verlassen des Radius mithin insbesondere, wenn die eigene Arbeitsstätte oder Betreuungseinrichtung der Kinder außerhalb liegt.

Die in § 2 Satz 2 Nr. 10 der 11. BayIfSMV geregelte Ausnahme für „Sport und Bewegung an der frischen Luft“ begründet ausdrücklich keine Rechtfertigung für das Verlassen des 15-Kilometer-Radius. Dies fällt in den Bereich der „touristischen Ausflüge“.

Betriebskantinen (§ 13)

Der Betrieb von Betriebskantinen ist grundsätzlich untersagt.

Zulässig ist gemäß § 13 Abs. 3 der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ausnahmsweise unter der **Voraussetzung**, dass der **Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich** ist, ein **Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand** gehören, gewährleistet ist und der Betreiber ein **Schutz- und Hygienekonzept** ausarbeitet, das er auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegt.

Hinweis: Ob die Betriebsabläufe eine Vor-Ort-Verköstigung in einer Kantine zwingend erfordern, ist von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig und unterliegt in erster Linie der Beurteilung durch den

Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die konkreten Betriebs- und Arbeitsabläufe darzulegen und darzustellen, inwiefern ein Verzehr von mitnahmefähigen Speisen und Getränken am jeweiligen Arbeitsplatz nicht möglich ist oder der Verzehr in der Kantine zur Vermeidung zusätzlicher Infektionsrisiken im Betrieb zwingend erforderlich ist.

Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ansonsten lediglich Pausen- oder Sozialräume zur Verfügung stehen, in denen Mindestabstände und Hygieneregeln weniger gut eingehalten werden können als in den Räumen der Betriebskantine. Der Betreiber hat zudem ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Einzelhandel (§ 12)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaisons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

"click-and-collect" und "call-and-collect" Leistungen

Dem Einzelhandel wird es ermöglicht unter strikter Wahrung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie umfassender Verwendung von FFP2-Masken, sogenannte „click-and-collect“ oder „call-and-collect“-Leistungen – d. h. die Abholung online oder telefonisch bestellter Ware – anzubieten

Die Abholung vorbestellter Waren sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden
- Personal, Kunden und Begleitpersonen müssen eine **FFP2-Maske** tragen
- Im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine **Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden**.

Erläuterung: Das bislang geltende Verbot von zugehörigen Abholdiensten („click-and-collect“ oder „call-and-collect“ Leistungen) wurde aufgehoben.

FAQ-Liste Corona-Krise und Wirtschaft

Die oben genannte allgemeine Aufzählung führt in vielen Bereichen zu Abgrenzungsfragen, ob beziehungsweise in welchem Umfang bestimmte Geschäfte jetzt noch geöffnet sein dürfen. Um hier eine Hilfestellung zu bieten, hat das Bayerische Gesundheitsministerium eine **FAQ-Liste** veröffentlicht, die zuletzt am 10. Januar 2021 aktualisiert wurde. Insbesondere enthält die FAQ-Liste folgende Klarstellungen:

- Genauere Vorgaben für „click-and-collect“ oder „call-and-collect“ Leistungen (teilweise auch Geltung für Dienstleistungen)
- Pass- und Bewerbungsphotos auch durch Fotografen möglich
- Probefahrten von KfZ erlaubt

Konkretisierung zu „click-and-collect“ und „call-and-collect“-Leistungen

Zu dem Thema „click-and-collect“ und „call-and-collect“-Leistungen, also der Abholung vorbestellter Ware, hat die vbw folgende Klarstellung aus dem Bayerischen Gesundheitsministerium erhalten:

Abholung in Ladengeschäften

Eine Abholung vorbestellter Waren in den Ladengeschäften ist grundsätzlich möglich.

Nicht erlaubt ist es hingegen, die Verkaufsräume als solche für die abholende Kundschaft zu öffnen (ansonsten wäre das eigentlich zu schließende Ladengeschäft de facto doch geöffnet).

Mit der Regelung in § 12 der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung soll verhindert werden, dass zum Beispiel in größeren Ladengeschäften die Kunden die Ausstellungsräume betreten oder Verkaufsberatungen stattfinden.

Kleinere Geschäfte

In kleineren Geschäften muss nicht eigens ein Abholschalter eingerichtet werden; hier kann eine Abholung beispielsweise an der Abholtheke oder im Kassenbereich stattfinden.

Wichtiger Hinweis

Es muss stets sichergestellt sein, dass der Verkaufsraum für Kunden geschlossen bleibt und nicht bei Gelegenheit der Abholung weitere Einkäufe getätigt werden.

Kitas und Schulen (§§ 18, 19)

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Bayern geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht statt. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet. Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 31. Januar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht –nach Jahrgangsstufen gestaffelt– angestrebt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird eingerichtet.

FAQ-Liste Corona-Krise und Wirtschaft - Stand 15. Januar 2021

Die unten genannten Regelungen zu Geschäftsschließungen führen in vielen Bereichen zu Abgrenzungsfragen, ob beziehungsweise in welchem Umfang bestimmte Geschäfte jetzt noch geöffnet sein dürfen. Um hier eine Hilfestellung zu bieten, hat das Bayerische Gesundheitsministerium eine FAQ-Liste veröffentlicht, die zuletzt mit dem Stand **15. Januar 2021** aktualisiert wurde (veröffentlicht am 17. Januar 2021).

Hier finden Sie die Positivliste. Unter anderem enthält die aktuelle Fassung folgende Klarstellungen:

E-Zigaretten-Fachgeschäfte

E-Zigaretten-Fachgeschäfte wurden in die Liste der Geschäfte aufgenommen, die öffnen dürfen (Nr. 1). Tabakläden wurden aus der Liste untersagte Geschäfte herausgenommen (Nr. 3).

Mischbetriebe

Für Mischbetriebe findet sich folgende ergänzende Klarstellung (Nr. 2): *"Auch bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, darf die Bereitstellung von Waren des nicht erlaubten Sortiments zur Abholung nur an einem entsprechenden Abholschalter unmittelbar am Eingang oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts stattfinden; die Verkaufsräume als solche dürfen nicht für die abholende Kundschaft geöffnet werden."*

Dienstleistungen der außerschulischen Bildung

In Nr. 3 findet sich folgende Ergänzung: *"Hausbesuche von Dienstleistern, die unter das Unterrichtsverbot in Präsenzform des § 20 der 11. BayLfSMV fallen, sind nicht zulässig."*

Update: FFP2-Maskenpflicht im Handel und im öffentlichen Nahverkehr

Ab dem 18. Januar 2021 gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Öffentlichen Personennahverkehr und für Kunden im Handel. Dies ergibt sich aus der **Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 15. Januar 2021. Die Begründung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayLfSMV) finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/35/baymb-2021-35.pdf>

Wesentliche Vorgaben

Aus dem Wortlaut der neugefassten Verordnung ergibt sich folgendes:

- Im öffentlichen Personennahverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen sowie in der Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr müssen die **Fahrgäste** FFP2-Masken tragen;
- in den zulässigerweise geöffneten Geschäften müssen **Kunden und ihre Begleitpersonen** in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen FFP2-Masken tragen; das gilt für den Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, den Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie den Großhandel;
- Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard genügen der verschärften Maskenpflicht ebenfalls (zum Beispiel KN95-Masken)
- die verschärfte Maskenpflicht gilt nicht für Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag. Diese müssen wie bisher nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auf weitere Bereiche mit Kundenkontakt erstreckt sich die verschärfte Maskenpflicht bisher nicht.

Hinweise:

- auch wenn die Pflicht unmittelbar ab dem 18. Januar 2021 gelten soll, sollen für eine Übergangswoche (18. Januar 2021 bis 25. Januar 2021) kulanterweise keine Bußgelder verhängt werden;
- Vorgaben zur "Frische" der Maske, das heißt zur Tragedauer und Mehrfachverwendung der Maske, gibt es nicht;
- es sollen nur entsprechende Masken ohne Ausatemventil genutzt werden.
- Das FFP2-Maskenerfordernis soll nicht für die generelle Maskenpflicht am Arbeitsplatz gelten. Hier sind weiterhin sogenannte Community - beziehungsweise Alltagsmasken zulässig (soweit nicht speziellere Regelungen für den konkreten Arbeitsplatz Masken mit bestimmten Anforderungen vorschreiben).

Anmerkung zu den FFP2-Masken:

Wie auch Medizinische Gesichtsmasken müssen FFP-Masken klare Anforderungen von Gesetzen und technischen Normen einhalten. Dabei wird insbesondere die Filterleistung des Maskenmaterials anhand der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 mit Aerosolen getestet. FFP2-Masken müssen mindestens 94 % und FFP3-Masken mindestens 99 % der Testaerosole filtern. Sie bieten daher nachweislich einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole. Die Prüfnorm ist, gemeinsam mit dem CE-Kennzeichen und der vierstelligen Kennnummer der Benannten Stelle, auf der Oberfläche der FFP-Maske aufgedruckt.

Das CE-Kennzeichen zeigt an, dass die FFP-Masken ein erfolgreiches Nachweisverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben. Wie auch bei Medizinprodukten belegen Hersteller damit, dass ihre Produkte allen Anforderungen der gültigen Gesetze und Normen entsprechen. Erst dann dürfen die Masken rechtmäßig in Europa vertrieben werden. Das Konformitätsbewertungsverfahren schließt eine sogenannte „Baumusterprüfung“ nach PSA-Verordnung (EU) 2016/425 ein. Diese Prüfung wird durch Benannte Stellen (z.B. TÜV, DEKRA) durchgeführt. Im Anschluss darf der Hersteller seine Masken mit einem CE-Kennzeichen bedrucken und legal vertreiben. Das CE-Kennzeichen trägt die vierstellige Nummer der beteiligten Benannten Stelle. Die Vorgaben der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 müssen erfüllt sein.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Im Handel finden sich darüber hinaus noch Modelle ohne CE-Zeichen, die aber dennoch den europäischen Standards entsprechen: zum Beispiel N95-Masken aus den USA und Kanada oder KN95 aus China.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 20. Januar 2021

Am 20. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Sie beruhen auf den Absprachen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder vom 19. Januar 2021. Die Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse-des-Bayerischen-Ministerrates-vom-20.01.2021.pdf>

Die Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-54/>

Die Begründung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können Sie unter folgendem Link nachlesen: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-55/>

Konkret ist bis vorerst zum 14. Februar 2021 folgendes vorgesehen:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen

Die bereits bestehenden Beschränkungen werden über den 31. Januar 2021 hinaus bis zum 14. Februar 2021 verlängert.

Home-Office

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens muss auch am Arbeitsort eine Kontaktreduktion erfolgen. Mit Beschluss vom 6. Januar 2021 richtete der Ministerrat bereits einen dringenden Appell an die Arbeitgeber, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beschäftigten Home-Office zu ermöglichen.

Arbeitnehmer sind aufgerufen, von der Möglichkeit des Home-Office Gebrauch zu machen.

Kitas und Schulen weiterhin geschlossen

Generell bleiben Schulen und Kitas in Bayern bis zum Ende des Lockdowns geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht statt. Distanzunterricht wird in allen Schulen und Jahrgangsstufen eingerichtet. Eine Notbetreuung wird für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen angeboten. Sobald es das Infektionsgeschehen nach dem 14. Februar 2021 zulässt, wird eine Rückkehr zum Präsenzunterricht – nach Jahrgangsstufen gestaffelt – angestrebt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird eingerichtet. Für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen oder Kammerprüfungen stattfinden, kann ab dem 1. Februar 2021 Wechselunterricht vorgesehen werden, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt.

Gottesdienste

Im Gottesdienst besteht für die Besucher künftig FFP2-Maskenpflicht sowie bei Gottesdiensten, die mehr als zehn Teilnehmer erwarten lassen, eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, sofern keine generellen Absprachen getroffen wurden.

Alkoholverbot im öffentlichen Raum

Es gilt möglichst auf allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten ein Alkoholkonsumverbot. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Bibliotheken und Archive

Die Abholung vorbestellter Bestände ist unter gleichen Voraussetzungen ermöglicht, unter denen im Handel die Abholung vorbestellter Ware bereits heute möglich ist (insb. FFP2-Maskenpflicht für Abholer, Mindestabstand, Hygienekonzept, keine Ansammlungen von Wartenden).

Weiteres Vorgehen

Die Maßnahmen sollen am 27. Januar 2021 im Landtag behandelt werden.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

Update: Einreisebestimmungen für Österreich

Die österreichische Einreiseverordnung sieht eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne bei der Einreise aus Deutschland vor. Ab dem 15. Januar 2021 muss vor der Einreise eine Einreiseanmeldung vorgenommen werden.

Das [Auswärtige Amt](#) informiert dazu auf seiner Homepage.

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Bis 31. März 2021 sieht [die neue Einreiseverordnung](#) eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne für Reisende aus Deutschland und zahlreichen weiteren Ländern und für alle Einreisende eine obligatorische Einreiseanmeldung vor. Ab dem 15. Januar 2021 müssen alle Personen sich vor der Einreise nach Österreich [elektronisch registrieren](#) und die Empfangsbestätigung bei der Einreise ausgedruckt oder auf einem mobilen Gerät vorweisen. Systematische oder stichprobenartige Grenzkontrollen finden statt. Mit Verzögerungen an der Grenze bei Einreise nach Österreich muss gerechnet werden. Die Liste der Länder, die von der Verordnung ausgenommen sind, und weitere Informationen bietet das [österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#).

Durch- und Weiterreise

Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist ohne Einschränkungen möglich. Mit Verzögerungen an den Grenzen ist zu rechnen.

Reiseverbindungen

Der grenzüberschreitende Flugverkehr ist weiterhin eingeschränkt. Der grenzüberschreitende Bahnverkehr verläuft wieder im Regelbetrieb. Aktuelle Informationen befinden sich auf den Internetseiten der österreichischen Bundesbahnen, der Deutschen Bahn und der Flughäfen.

Beschränkungen im Land

Die neue COVID-19-Schutzverordnung sieht weitreichende Beschränkungen vor. Sie gilt zunächst bis 24. Januar 2021. Es gilt eine Ausgangsbeschränkung von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr; die Beherbergung zu touristischen Zwecken ist untersagt. Gastronomiegewerbe dürfen in zeitlich eingeschränktem Maß Lieferservice anbieten. Lebensmittelgeschäfte und Apotheken sind geöffnet, Schulen und Universitäten bleiben im Fernunterricht.

Weitere detaillierte Informationen bietet das österreichische [Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#).

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen - aktualisiert

Update: Testpflicht für alle Einreisende aus dem Ausland ab 23. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerrat hat am 22. Dezember 2020 beschlossen, eine allgemeine Testpflicht für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten einzuführen. Dazu wurde am selben Tag eine Allgemeinverfügung erlassen, die sich auf die [Bundes-Testpflichtverordnung](#) stützt.

Die Bestimmungen der [Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung \(EQV\)](#) gelten daneben unverändert fort.

Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten

Personen, die sich innerhalb von zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert einen Testnachweis vorlegen. Werden bei der Einreise Kontrollen durchgeführt, muss der Testnachweis ebenfalls vorgelegt werden.

Wer einen entsprechenden Testnachweis nicht vorlegen kann, muss den Test nachholen und das Testergebnis unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden ab der Einreise der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Nachholung des Tests können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ausnahmen

Die Pflicht zur unaufgeforderten Vorlage gilt nicht für folgende Personengruppen:

- Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten;
- Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen (§ 2 Abs. 1 EQV);
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EQV);
- Grenzpendler und Grenzgänger (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 EQV)

Die drei letztgenannten Personengruppen sind allerdings nach der Bundes-Testpflichtverordnung verpflichtet, einen Testnachweis nach konkreter Aufforderung vorzulegen oder nachzuholen.

Sonderregelungen für Einreisen aus UK und Südafrika

Für Personen, die seit dem 22. Dezember 2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben, gilt die [Coronavirus-Schutzverordnung](#) des Bundes vom 21. Dezember 2020.

Diese Personen müssen der für den Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert einen Testnachweis vorlegen. Werden bei der Einreise Kontrollen durchgeführt, muss der Testnachweis ebenfalls vorgelegt werden.

Wer einen entsprechenden Testnachweis nicht vorlegen kann, muss sich unverzüglich bei oder nach der Einreise testen lassen und das Ergebnis unverzüglich vorlegen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Nachholung des Tests können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Von der Testpflicht für Einreisende aus UK und Südafrika gibt es keine Ausnahmen.

Für Personen, die ab dem 11. Dezember 2020 und vor dem 22. Dezember 2020 aus UK und Südafrika eingereist sind, gilt nach wie vor die bayerische Allgemeinverfügung zur rückwirkenden Testpflicht.

Anforderungen an den Testnachweis

Die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Antigen-Schnelltests werden in diesem Zusammenhang auch akzeptiert. Nähere Anforderungen an den zugrunde liegenden Test finden sich auf der [Homepage des Robert Koch-Institutes](#).

Bei Einreisenden aus UK und Südafrika muss der Testnachweis in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei allen anderen wird zusätzlich auch ein Nachweis in französischer Sprache akzeptiert.

Update: Verlängerung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) wurde unverändert bis zum 2. Februar 2021 verlängert. Die Regelungen der EQV finden Sie unten.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Zudem ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Das amtlich vorgegebene Online-Formular finden Sie unter <https://www.einreiseanmeldung.de>. Informationen zur den Ausnahmen von der Einreiseanmeldung finden Sie [hier](#).

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Aufenthalte bis 24 Stunden im Grenzverkehr mit Nachbarstaaten

Diese Ausnahme wurde zum 09. Dezember 2020 abgeschafft. Gegebenenfalls soll sie bei positiver Entwicklung der Infektionszahlen wieder eingeführt werden, ein Zeitplan ist hierfür jedoch noch nicht bekannt.

Aufenthalte bis 72 Stunden

Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes und von Volksvertretungen und Regierungen.

Aufenthalte aus besonderen sozialen Gründen

Personen, die sich aus den nachfolgenden Gründen in Deutschland aufhalten werden oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ebenfalls ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. (*Hinweis:* Bei Aufenthalten unter 72 Stunden greift die vorgenannte Ausnahme, bei der kein negatives Testergebnis erforderlich ist.)
- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.

Hinweis:

Diese Ausnahmen für besondere soziale Gründe gelten nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Beruflicher Aufenthalt von bis zu fünf Tagen

Wer sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist

durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Für eine solche Arbeitgeberbestätigung stellen wir Ihnen im Downloadbereich ein Muster zur Verfügung.

Hinweis:

Diese Ausnahme gilt nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Transport

Der Aufenthalt von Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Grenzpendler

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Grenzgänger

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Der wöchentliche Test für Grenzgänger ist nicht mehr erforderlich.

Mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen. Voraussetzung der Ausnahmenvorschrift für den jeweiligen Arbeitnehmer ist, dass der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden (Kundenkontakt oder Kontakt zu anderen Arbeitstrupps ist damit nicht zulässig). Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife. Die Arbeitgeber haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hinweis

Alle Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auf, muss ein Corona-Test durchgeführt werden.

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Hier ist ein molekularbiologischer Test erforderlich (PCR-Test).

Hinweis

Diese Auflistung deckt nicht den gesamten Inhalt der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ab. Den vollständigen Text haben wir Ihnen oben verlinkt.

Grundsätzliche Testpflicht für Jedermann

Zusätzlich zu den landesrechtlichen Bestimmungen zur Einreise-Quarantäne greift eine [Testpflicht für Einreisende](#), die auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine Ausnahme von der Einreise-Quarantäne besteht.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Samstag, 9. Januar 2021, 0:00 Uhr.

- Dänemark: die Färöer Inseln gelten nun als Risikogebiet.
- Frankreich: gesamt Kontinentalfrankreich gilt nun als Risikogebiet.
- Irland: gesamt Irland gilt nun als Risikogebiet.
- Norwegen: es gelten nun auch die Provinzen Rogaland und Trøndelag als Risikogebiete.
- Portugal: es gilt nun gesamt Portugal inklusive der autonomen Region Madeira als Risikogebiet.

Aufhebung von Risikogebieten:

- Die Region Päijät-Häme in Finnland gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update: Verlängerung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) wurde **unverändert bis zum 2. Februar 2021 verlängert**. Die Regelungen der EQV finden Sie unten.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)

Änderungen bei der Testpflicht für Einreisende ab dem 14. Januar 2021

Das Bundeskabinett hat am 13. Januar 2021 die [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#) verabschiedet, die bereits ab dem 14. Januar 2021 gilt.

Verhältnis zur Einreise-Quarantäne-Verordnung

Die Regelungen auf Bundesebene sehen eine verbindliche Testpflicht bei Einreise vor, von der nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Die Landesregelungen zur Einreise-Quarantäne (z. B. die Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung), sehen keine *Pflicht* zur Testung vor, sondern lediglich die *Möglichkeit*, sich durch eine Test von der Quarantäne zu befreien bzw. diese früher zu beenden.

Die Testpflicht nach der Bundesverordnung trifft also auch Personen, die nach der EQV die volle Quarantänedauer antreten. Außerdem können auch Personen, die von der Quarantäneverpflichtung nach der EQV ohne Test ausgenommen sind, unter die Testpflicht nach der Bundesverordnung fallen.

Testpflicht bei der Rückkehr aus einfachen Risikogebieten

Nach der Neuregelung wird zwischen einfachen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten unterschieden.

- Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet ist, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis (siehe unten) verfügen;
- der Nachweis kann also noch nach Einreise nachgeholt werden;
- er muss auf Anforderung der zuständigen Behörde vorgelegt werden; die Anforderung kann bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen;
- liegt der Nachweis schon bei Einreise vor, muss er auch bei etwaigen Grenzkontrollen vorgelegt werden;
- für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach erbringen.

Ausnahmen (bei einfachen Risikogebieten)

Von der Nachweispflicht sind nach Aufhalten in einfachen Risikogebieten unter anderem Personen ausgenommen, die:

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)
- die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden)
- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)
- die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren - sog. Grenzpendler bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)
- die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren - sog. Grenzgänger, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen oder Ausnahmen einschränken.

Testpflicht bei der Rückkehr aus Hochinzidenzgebieten

- Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, weil dort eine besonders hohe Inzidenz besteht (Hochinzidenzgebiet), müssen bereits bei Einreise einen Nachweis mit sich führen;
- der Nachweis kann also nicht nach Einreise nachgeholt werden;
- er muss auf Anforderung der zuständigen Behörde vorgelegt werden und muss auch bei etwaigen Grenzkontrollen vorgelegt werden.

Ausnahmen (bei Hochinzidenzgebieten)

Von der Nachweispflicht sind nach Aufhalten in einfachen Risikogebieten unter anderem Personen ausgenommen, die:

- durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

Testpflicht nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, weil dort bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet), gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie für Hochinzidenzgebiete.

Nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten gibt es allerdings keinerlei Ausnahmen von der Testpflicht.

Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (inkl. Hochrisikogebieten und Virusvarianten-Gebieten) aufgehalten haben, müssen vor Einreise die **Digitale Einreiseanmeldung** abgeben.

Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung vorgegebenem Muster mitzuführen und nach Einreise unverzüglich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Ausnahme von der Einreiseanmeldung

Bei der Rückkehr aus Virusvarianten-Gebieten gelten keine Ausnahmen von der Anmeldepflicht.

Ansonsten gelten Ausnahmen für Personen, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, (bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte) - diese Ausnahme gilt allerdings nicht nach Aufhalten in Hochinzidenzgebieten.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete und Virusvariantengebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete und Virusvariantengebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Virusvarianten-Gebiete sind wirksam ab Donnerstag, 14. Januar 2021, 0:00 Uhr.

Folgende Staaten/Regionen gelten aktuell als Virusvarianten-Gebiete:

- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: – das gesamte Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gilt nun als Virusvarianten-Gebiet.
- Irland: gesamt Irland gilt nun als Virusvarianten-Gebiet.
- Südafrika: gesamt Südafrika gilt nun als Virusvarianten-Gebiet.

Die Einstufung als Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Testpflicht nach der [Corona-Virus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#) .

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 17. Januar 2021, 00:00 Uhr.

Folgende Staaten/Regionen wurden seit der letzten Änderung neu als Risikogebiet ausgewiesen:

- Barbados: Barbados gilt nun als Risikogebiet.
- Norwegen: Auch die Provinz Vestfold og Telemark gilt nun als Risikogebiet.
- Seychellen: Die Seychellen gelten nun als Risikogebiet.
- St. Vincent und die Grenadinen: St. Vincent und die Grenadinen gelten nun als Risikogebiet

Aufhebung von Risikogebieten:

- Die Region Päijät-Häme in Finnland gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) .

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

Update: Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ab 18. Januar 2021

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)

Die Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung sowie deren Begründung finden Sie

hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-36/>

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-37/>

Neuregelungen ab 18. Januar 2021

Am 15. Januar 2021 wurde eine Verordnung zur Änderung der EQV veröffentlicht, die ab dem 18. Januar 2021 gilt.

Die neue Muster-Verordnung greift die seit 13. Januar 2021 neu ausgewiesenen Virusvarianten-Gebiete auf. Das sind Gebiete, in denen besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind. Maßgeblich ist die offizielle Einstufung und Ausweisung der Gebiete auf der [Homepage des RKI](#) .

Für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem solchen Gebiet aufgehalten haben, gelten unter anderem die folgenden Ausnahmegründe von der Einreise-Quarantäne **nicht**:

- Einreise nach Verwandtenbesuchen (unabhängig von der Dauer);
- Grenzpendler und Grenzgänger;
- dreiwöchige Arbeitsaufnahme;
- zwingend notwendig und unaufschiebbare berufliche Reisen von maximal fünf Tagen.

Ebenfalls neu geregelt wurde, dass die vorzeitige Beendigung der Quarantäne nun auch durch einen Schnelltest nach fünf Tagen möglich ist.

Außerdem wurde durch eine zusätzliche [Allgemeinverfügung](#) eine wöchentliche Testpflicht für Grenzpendler und Grenzgänger eingeführt.

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Testpflicht und Einreiseanmeldung

Unabhängig von den Landesvorschriften zur Einreise-Quarantäne gelten Bundesvorschriften zur Einreiseanmeldung und Testpflicht. Diese können auch dann bestehen, wenn (auch ohne Testung) Ausnahmen von der Quarantänepflicht gegeben sind.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Aufenthalte bis 24 Stunden im Grenzverkehr mit Nachbarstaaten

Diese Ausnahme wurde zum 09. Dezember 2020 abgeschafft. Gegebenenfalls soll sie bei positiver Entwicklung der Infektionszahlen wieder eingeführt werden, ein Zeitplan ist hierfür jedoch noch nicht bekannt.

Aufenthalte bis 72 Stunden

Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.
- Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes und von Volksvertretungen und Regierungen.

Aufenthalte aus besonderen sozialen Gründen

Personen, die sich aus den nachfolgenden Gründen in Deutschland aufhalten werden oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ebenfalls ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. (*Hinweis*: Bei Aufhalten unter 72 Stunden greift die vorgenannte Ausnahme, bei der kein negatives Testergebnis erforderlich ist.)
- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Hinweis: Diese Ausnahmen für besondere soziale Gründe gelten nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Beruflicher Aufenthalt von bis zu fünf Tagen

Wer sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Für eine solche Arbeitgeberbestätigung stellen wir Ihnen im Downloadbereich ein Muster zur Verfügung.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Hinweis: Diese Ausnahme gilt nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Transport

Der Aufenthalt von Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Grenzpendler

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Auch für Grenzpendler greift ab dem 18. Januar 2021 eine wöchentliche Testpflicht. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Grenzgänger

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen. Ein Muster für eine solche Bestätigung finden Sie unten im Download-Bereich.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Die Ausnahme gilt auch dann, wenn der mindestens wöchentliche Grenzübertritt durch Urlaub für mehr als eine Woche unterbrochen wurde und die Arbeitnehmer danach wieder den mindestens wöchentlichen Rhythmus aufnehmen.

Der wöchentliche Test für Grenzgänger ist ab dem 18. Januar 2021 wieder erforderlich. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen. Voraussetzung der Ausnahmenvorschrift für den jeweiligen Arbeitnehmer ist, dass der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden (Kundenkontakt oder Kontakt zu anderen Arbeitstrupps ist damit nicht zulässig). Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife. Die Arbeitgeber haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren.

Das gilt jedoch nicht nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten.

Hinweis: Alle Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auf, muss ein Corona-Test durchgeführt werden.

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Hierfür reicht ab dem 18. Januar 2021 auch ein Antigen-Schnelltest nach den [Anforderungen des RKI](#) aus.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Virusvarianten-Gebiete sind wirksam ab Dienstag 19. Januar 2021, um 0:00 Uhr:

- Brasilien: gesamt Brasilien gilt nun als Virusvarianten-Gebiet

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung .

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den Seiten des RKI.

1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter

1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention - aktualisiert

1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

1.17 Verkehrsrecht und Corona

1.18 Corona-Warn-APP

1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen - aktualisiert

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 5. Januar 2021

Am 5. Januar 2021 wurden von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder erneut weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Das Dokument mit den Beschlüssen finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse-der-MPK-vom-05.-Januar-2021.pdf>

Unter anderem wurde Folgendes beschlossen:

Verlängerung der Corona-Maßnahmen

Die bereits bestehenden Maßnahmen werden bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder bitten alle Bürgerinnen und Bürger dringend, auch in den nächsten drei Wochen alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben.

Einschränkung des Bewegungsradius

In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Länder weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

Betriebskantinen

Betriebskantinen werden geschlossen wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

Appell zu Home-Office

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.

Einreise aus Risikogebieten

Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland soll zukünftig grundsätzlich neben der bestehenden zehntägigen Quarantänepflicht zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt werden (Zwei-Test-Strategie).

Dies ist in Bayern mindestens bis zum 15. Januar 2021 bereits durch die [Allgemeinverfügung zur Testpflicht vom 22. Dezember 2020](#) geregelt.

Bund und Länder weisen noch einmal eindringlich darauf hin, dass Reisen in Risikogebiete ohne triftigen Grund unbedingt zu vermeiden sind und dass neben der Test- und Quarantänepflicht eine Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung bei Einreisen aus Risikogebieten besteht.

Kitas und Schulen weiterhin geschlossen

Bis zum Ende des Lockdowns bleiben Schulen und Kitas in Deutschland grundsätzlich weiterhin geschlossen bzw. es findet kein Regelunterricht, sondern nur Distanzunterricht statt (Die Sonderregelungen für die Abschlussklassen bleiben erhalten). Darauf einigten sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder. Der von der Kultusministerkonferenz vom 04. Januar 2021 vorgeschlagene Stufenplan zur Wiedereinführung des Präsenzunterrichts kann erst greifen, wenn die Infektionszahlen in den Ländern sinken.

Kinderkrankengeld

Das Kinderkrankengeld soll im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt werden. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Weitere Beschlüsse

Darüber hinaus wurden unter anderem noch Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

- Zur Unterstützung der Alten- und Pflegeeinrichtungen bei der Durchführung der verpflichtenden Testungen des Personals sowie Besucherinnen und Besucher in Regionen mit erhöhter Inzidenz werden Bund und Länder aufbauend auf bestehenden Maßnahmen der Länder eine gemeinsame Initiative starten, um Freiwillige vorübergehend zur Durchführung von umfangreichen Schnelltests in die Einrichtungen zu bringen.
- Bei nicht vermeidbaren Einreisen aus Gebieten, in denen mutierte Virusvarianten vorkommen, wird die Bundespolizei die Einhaltung der besonderen Einreisebestimmungen verstärkt kontrollieren. Die Länder stellen sicher, dass die Kontrolle der Quarantäne in solchen Fällen verstärkt mit besonderer Priorität wahrgenommen wird, ebenso die Nachverfolgung von Fällen beim Auftreten solcher Virusvarianten in Deutschland.
- Die vollständige Auszahlung der beantragten Novemberhilfe erfolgt spätestens ab dem 10. Januar 2021.

Weiteres Vorgehen

Die Regelungen müssen noch durch den Bund und die Bundesländer umgesetzt werden, wobei sich auch Abweichungen ergeben können. Wir werden Sie über die Umsetzung in Bayern informieren, sobald es aktuelle Beschlüsse gibt.

Die Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder werden am 25. Januar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 1. Februar 2021 beschließen.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 19. Januar 2021

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder haben am 19. Januar 2021 erneut über die aktuellen Corona-Maßnahmen beraten. Die gefassten Beschlüsse finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse-BK-MPK-19.01.2021.pdf>

Die Beschlüsse geben nur einen groben Rahmen vor. Über die Umsetzung im Detail entscheiden die jeweiligen Länder beziehungsweise Bundesministerien.

Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Verlängerung des Lockdowns bis 14. Februar 2021 (Nr. 1)

Die bisherigen Beschlüsse von Bund und Ländern gelten fort. Die zusätzlichen beziehungsweise geänderten Maßnahmen aus diesem Beschluss werden Bund und Länder zügig umsetzen. Alle Maßnahmen, die auf diesen gemeinsamen Beschlüssen beruhen, sollen zunächst befristet bis zum 14. Februar 2021 gelten. Bund und Länder werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Maßnahmen zusammenkommen, um über das Vorgehen nach dem 14. Februar zu beraten. Eine Arbeitsgruppe auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien wird beauftragt, bis dahin ein Konzept für eine sichere und gerechte Öffnungsstrategie zu erarbeiten.

Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen (Nr. 5)

Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgesetzte Präsenzpflcht beziehungsweise Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiografien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Dennoch gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist. Deshalb ist eine Verlängerung sowie eine restriktive Umsetzung des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 bis zum 14. Februar notwendig. Danach bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen beziehungsweise die Präsenzpflcht ausgesetzt. In Kindertagesstätten wird analog verfahren. Bund und Länder danken ausdrücklich Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern und dem pädagogischen Personal in Schulen und in der Kindertagesbetreuung für die Bewältigung der großen Herausforderungen in der Pandemie. Ihr Arbeits- und Gesundheitsschutz hat hohe Priorität.

Home-Office-Pflicht, Arbeitsschutz und erleichterte Abschreibungen (Nr. 8)

Angesichts der pandemischen Lage ist auch die weitere Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten im beruflichen Kontext erforderlich. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Verordnung befristet bis zum 15. März 2021 erlassen, wonach Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Home-Office ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen. Dort, wo Präsenz am Arbeitsplatz weiter erforderlich ist, muss für Arbeitsbereiche auf engem Raum im Rahmen der Umsetzung der COVID19-Arbeitsschutzstandards weiterhin die Belegung von Räumen reduziert werden oder es sind ohne ausreichende Abstände medizinische Masken einzusetzen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Zur weiteren Reduzierung der Fahrgastzahlen im ÖPNV zu klassischen Berufsverkehrszeiten werden die Unternehmen aufgefordert, flexible Arbeitszeiten wo immer möglich so einzusetzen, dass das Fahrgastaufkommen zu Arbeitsbeginn und -ende möglichst stark entzerrt wird.

Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Gleichzeitig profitieren davon auch alle, die im Home-Office arbeiten. Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden.

Überbrückungshilfe und Insolvenzantragspflicht (Nr. 14)

Die Verlängerung der Maßnahmen stellt Unternehmen und Beschäftigte vor weitere Herausforderungen. Daher wird die Überbrückungshilfe III des Bundes nochmals verbessert. Für den besonders betroffenen Einzelhandel werden die handelsrechtlichen Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt. Der Bund wird außerdem die Zugangsvoraussetzungen insgesamt vereinfachen und die monatlichen Förderhöchstbeträge für Unternehmen und Soloselbständige deutlich anheben. Da viele Unternehmen angesichts der Dauer der Pandemie an die geltenden beihilferechtlichen Obergrenzen stoßen, setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission mit Nachdruck für die Anhebung der beihilferechtlichen Höchstsätze ein.

Der Bund wird die Abschlagszahlungen deutlich anheben und direkt vornehmen. Die Länder werden die regulären Auszahlungen bewerkstelligen. Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren. Die Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III werden im Monat Februar erfolgen. Die Fachverfahren werden so rechtzeitig programmiert, dass die abschließenden Auszahlungen durch die Länder im Monat März erfolgen werden. Die Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben, wird bis Ende April ausgesetzt.

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen

Berufsschule Höchstädt

Im Schreiben des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Höchstädt vom 17.12.2021 wird erläutert, wie es ab dem 11. Januar 2021 mit dem Online-Unterricht weitergehen soll. Das Schreiben finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/hoechstadt.pdf?onpublix_view=true&tm=637441600881879285

Im Schreiben des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Höchstädt vom 17.12.2020 wurde erläutert, wie es ab dem 11. Januar 2021 mit dem Online-Unterricht weitergehen soll. In einem weiteren Schreiben vom 08.01.2021 wurde das konkretisiert. Sie finden das Informationsschreiben zum Online-Unterricht ab dem 11.01.2021 unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/21a-online-unterricht-1101.pdf?onpublix_view=true&tm=637460382563109513

Berufsschule München

Update 07.01.2021

Ab Montag, 11. Januar 2021 bis Freitag, 29. Januar 2021 befinden sich alle Berufsschulen Bayerns gemäß Anweisung des Bayerischen Kultusministeriums weiterhin im Distanzunterricht.

Der Distanzunterricht erfolgt je nach Klasse zu den in den Block-/Tages- und Stundenplänen normal vorgesehenen Unterrichtszeiten mit Videounterricht über MS Teams bzw. über die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial auf der Lernplattform Fronter oder per Mail.

Gemäß KMS VI-BO9200-1-7a.37661 vom 21.04.2020 „sind die Auszubildenden vom Betrieb für diesen Unterricht gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) freizustellen“.

Wir gehen daher davon aus, dass Sie Ihren Auszubildenden die Teilnahme am Distanzunterricht ermöglichen. Idealerweise können Sie Ihren Auszubildenden einen geeigneten Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stellen, an dem sie/er ungestört arbeiten kann.

Die Berufsschule München weist ausdrücklich darauf hin, dass auch im Distanzunterricht die Möglichkeit besteht, mündliche Leistungserhebungen durchzuführen. Weiterhin weisen sie darauf hin, dass regelmäßig eine „Anwesenheitskontrolle“ der Schüler*innen durchgeführt wird.

Die Ausbildungsbetriebe der betroffenen Klassen werden von der Berufsschule München über Mail informiert. Weitere Informationen finden sie auf der Homepage www.bs-gfv.musin.de. Für Rückfragen steht die Berufsschule München unter 089/233-82900 oder per Mail bs-gfv@muenchen.de gerne zur Verfügung.

3.1.2 Meisterschulen

3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

3.1.3.2 DEULA Bayern

Update vom 07.01.2021

Die überbetriebliche Ausbildung findet voraussichtlich bis zum 31.01.2021 nicht statt. Die Kurse vom 11.01. bis zum 15.01.2021 wurden bereits abgesagt.

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

Update vom 07.01.2021

Am 6. Januar 2021 hat der Bayerische Ministerrat die Maßnahmen bis zum 31.01.2021 verlängert, d. h. dass Präsenzveranstaltungen in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vorerst weiterhin untersagt sind. Derzeit finden folglich keine Veranstaltungen an der alw statt. Die alw arbeitet an Online-Schulungen und hält Sie hier auf dem Laufenden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.akademie-landschaftsbau.de/>

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

3.2.3 Winterabschlussprüfungen 2021

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

3.6 Ausbildung und Corona

3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG

Kurzarbeitergeld – Neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit für 2021

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 23. Dezember 2020 die Weisung 202012024 zum Umgang mit Erholungsurlaub, zur Zwölfteilung von Sonderzahlungen und Grenzgängern im Jahr 2021 veröffentlicht. Die

Weisung steht Ihnen hier zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/20-12-23-ba-weisung-202012024-regelungen-zum-verfahren-kurzarbeitergeld-f-r-das-jahr-2021.pdf?on-publix_view=true&tm=637460379029068876

Vorrangige Einbringung von Urlaub

Die Weisung regelt zum Jahresurlaub 2021 das Folgende:

- Die BA hat sich **gegen** die Verlängerung der bis 31. Dezember 2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden, nach der Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr nicht zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld einzubringen war. Zur Begründung dieser Entscheidung führt die BA an, dass für die Sonderregelung kein Bedarf mehr bestünde, da § 56 Abs. 1a IfSG bis Ende März 2021 einen Verdienstaufersatz für Eltern bei Schließung von Kitas und Schulen vorsieht.
- Folglich ist zur Vermeidung von Kurzarbeit ab dem 1. Januar 2021 **nicht verplanter** Urlaub aus dem **laufenden** Urlaubsjahr grundsätzlich einzubringen. Die BA verweist in Ihren Ausführungen auf die Unvermeidbarkeitsprüfung, dargelegt in den Fachlichen Weisungen zum KuG vom 20. Dezember 2018, Ziffer 2.7.2.

Zum Umgang mit Resturlaub sind laut Weisung zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist möglich: Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“ und bisher unverplante Urlaubsansprüche haben, deren Verfall nun droht, den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die Urlaubswünsche der Beschäftigten sind dabei vorrangig.
- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist **nicht** möglich: Diese Urlaubsansprüche sind **zwingend** zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens **bis zum Ende des Urlaubsjahres** einzubringen.

Zwölfteilung von Sonderzahlungen

Aufgrund von Tarifverträgen per Betriebsvereinbarung gezwölfteilte Sonderzahlungen sollen bei der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts (Soll- und ggf. Ist-Entgelt) nach § 106 SGB III befristet bis zum **31. Dezember 2021** weiterhin berücksichtigt werden.

KuG für Grenzgänger

Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf KuG haben (Gleichbehandlung mit innerdeutschen Sachverhalten, vgl. Art. 5 Verordnung (EG) 883/2004 und § 56 Abs. 9 IfSG). Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten sei es bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig KuG und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen werden, legt die BA fest, dass künftig gegenüber der Agentur für Arbeit versichert werden muss, dass die betroffenen Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschließung verbundenen Verdienstaufschlag bekommen. Dafür reiche eine formlose Erklärung des Arbeitgebers, die zusammen mit den Unterlagen für die KuG-Abrechnung eingereicht wird.

Weiterer wesentlicher Inhalt der Weisung:

- Verfahrensvereinfachungen: Die mit [Weisung 202003015](#) vom 30. März 2020 getroffenen Verfahrensvereinfachungen werden ab dem 1. Januar 2021 teilweise aufgehoben. Der [Kurzantrag](#) kann bis zum 31. Dezember 2021 weiterverwendet werden. Sofern zusätzlich die Förderung nach § 106a SGB III (Qualifizierung während Kurzarbeit) beantragt wird, kann der Kurzantrag nicht genutzt werden.
- Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen: Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann für Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen nur bestehen, wenn die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an diesen Tagen gearbeitet hätten. Hinsichtlich der möglichen Branchen wird auf § 10 Arbeitszeitgesetz verwiesen. Die vorgesehene Diensterteilung ist nachzuvollziehen, beispielsweise anhand von Dienst- oder Einsatzplänen.
- Nachträgliche Antragstellung Kurzarbeitergeld: In der Regel wird gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Abrechnung des Kurzarbeitergeldes erstellt und an die Arbeitsagentur übermittelt. Diese Anträge können vor Ablauf des Monats ohne weitere Erklärungen des Arbeitgebers entgegengenommen werden. Sofern sich in diesen Fällen bis Monatsende noch Änderungen ergeben, ist der Leistungsantrag mit einem Korrekturantrag mit der nächsten Entgeltabrechnung vom Arbeitgeber zu korrigieren und bei der AA/dem OS einzureichen. Zur Mitteilung von leistungsrelevanten Änderungen ist der Arbeitgeber nach

§ 60 SGB I verpflichtet. Sofern hierzu Verstöße festgestellt werden, ist das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit zu prüfen. Nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III können erbrachte Leistungen aufgrund der vorläufigen Entscheidung mit eingehenden Korrekturanträgen verrechnet werden.

- Bescheinigung höherer Leistungssatz: Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen für den erhöhten Leistungssatz wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb für eine spätere Prüfung aufzubewahren.
- Erleichterungen bei Transfergesellschaften: Das Nachreichen der Profilingbögen ist möglich. Ein Nachholen der Arbeitsuchendmeldung nach Übertritt in die Transfergesellschaft ist nicht möglich (vgl. hierzu § 111 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a SGB III).

Steuerfreie Aufstockung des KuG bis Ende 2021 möglich

Seit Februar 2020 können Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld steuerfrei aufstocken. Die zunächst bis Ende 2020 begrenzte Möglichkeit wurde mit dem Jahressteuergesetz bis Ende 2021 verlängert.

Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist seitdem in Kraft.

Praxishinweise zur steuerfreien Aufstockung

Der Umgang mit der steuerfreien Aufstockung hat sich durch die Verlängerung nicht geändert. Unsere Praxishinweise dazu gelten also unverändert weiter.

Die Formulierung im Gesetz:

Um die steuerfreie Aufstockung gesetzlich zu ermöglichen, wurde in §3 des Einkommensteuergesetzes, der die steuerfreien Sachverhalte aufführt, eine neue Nr. 28a eingefügt. Sie hat mit dem JStG 2020 jetzt folgenden Wortlaut:

[Steuerfrei sind] Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden, geleistet werden.

Anwendungsfragen

Der Arbeitgeber hat die Zuschüsse in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG).

Bei Inkrafttreten des Gesetzes werden Löhne für einige von der Regelung abgedeckte Monate schon abgerechnet sein. Falls Unternehmen in diesem Zeitraum schon aufgestockt haben, ist der Lohnsteuerabzug, bei dem von einer Steuerpflicht entsprechender Zuschüsse auszugehen war, vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

Kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, etwa weil das Dienstverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist, erfolgt die Korrektur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g EStG).

Wir gehen davon aus, dass weitere Fragen zur Anwendung aufkommen, und verweisen in diesem Zusammenhang auf die FAQ Corona "Steuern" des Bundesministeriums der Finanzen, in denen Antworten auf häufige steuerliche Fragen rund um die Corona-Krise sukzessive ergänzt werden.. Die FAQ können Sie hier einsehen: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=21

Klarstellung der Bundesagentur für Arbeit zu Erholungsurlaub und Kurzarbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Klarstellung zur Frage der Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung der Kurzarbeit übermittelt.

Demnach muss nach vorgenommener Urlaubsplanung noch unverplanter Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zwar grundsätzlich zur Vermeidung der Kurzarbeit eingebracht werden, bei der Urlaubsplanung dürfen Unternehmen sich aber auf die betriebliche Praxis berufen. Anders als bisher angenommen werden Arbeitgeber in Betrieben, in denen üblicherweise gar keine Urlaubsplanung vorgenommen wird, erst gegen Ende des Urlaubsjahres 2021 aufgefordert, die Einbringung zu veranlassen, bevor der Urlaub verfällt.

Folgende mit dem BMAS abgestimmte Informationen sollen an die Regionaldirektionen versandt werden:

- Es besteht keine Verpflichtung der Betriebe, der Agentur für Arbeit im Rahmen der vorläufigen Bewilligung zu Beginn eines neuen Urlaubsjahres eine Urlaubsplanung bzw. Urlaubsliste bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Die Urlaubsplanung im Betrieb erfolgt nach betriebsüblicher Praxis zur Urlaubsplanung. Ein Betrieb, der von seinen Beschäftigten beispielsweise immer erst zum März eine Urlaubsplanung einfordert, muss der Agentur für Arbeit diese auf Verlangen auch erst im März vorlegen. Eine formlose Urlaubsplanung oder Urlaubsliste sowie eine Vereinbarung über Betriebsferien ist dabei ausreichend. Ein Urlaubsantrag seitens der Arbeitnehmer ist nicht erforderlich.
- Übertragener Urlaub aus 2020 muss zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden, bevor dieser verfällt. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs zur Verminderung des Arbeitsausfalls festzulegen. Unterlässt der Arbeitgeber dies, liegt insoweit kein unvermeidbarer Arbeitsausfall vor. Siehe hierzu die Ausführungen unter Rz. 96.43 der [Fachlichen Weisungen zum Kug](#) unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013530.pdf
- Wenn der laufende Urlaub aus 2021 z. B. durch Eintragung in die Urlaubsliste, durch einen Urlaubsplan oder Betriebsferien bereits auf einen Zeitraum festgelegt ist, müssen diese Urlaubstage nicht vor diesem Zeitpunkt zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden, sondern zu dem vorgesehenen Zeitpunkt. Wird hiervon nur wegen der Kurzarbeit abgewichen, liegt kein unvermeidbarer Arbeitsausfall vor.
- Gibt es keine Urlaubsplanung, ist der Arbeitgeber gegen Ende des Urlaubjahres 2021 zur Vermeidung des Arbeitsausfalls aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs, der nicht in das Urlaubsjahr 2022 übertragen werden kann, festzulegen. Unterlässt der Arbeitgeber dies, liegt insoweit kein unvermeidbarer Arbeitsausfall vor.

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Wichtige liquiditätsschonende Steuerregeln verlängert

Mit BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020 haben Bund und Länder Maßnahmen verlängert, die bisher bis Ende 2020 begrenzt waren. Sie betreffen die erleichterten Stundungsmöglichkeiten, die vereinfachte Kürzung von Vorauszahlungen sowie den Aufschub von Vollstreckungen.

Dabei geht es um Steuern, die von den Landesbehörden für den Bund verwaltet werden. Die Maßnahmen sind auf besonders von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige begrenzt.

- **Gestundet** werden können bis Ende März 2021 fällige Steuern, zunächst bis Ende Juni 2021. Eine Anschlussstundung bis zum Jahresende 2021 ist unter Auflagen möglich. Auf Stundungszinsen kann verzichtet werden.
- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** kann für bis Ende März 2021 fällige Steuern verzichtet werden, ebenfalls bis Ende Juni 2021. Der Verzicht kann in Verbindung mit einer Ratenvereinbarung bis Jahresende 2021 ausgedehnt werden. Säumniszuschläge sollen wegfallen.
- **Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können bis Ende 2021 in einem einfachen Verfahren gekürzt werden.

Das BMF-Schreiben vom 22.12.2020 finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/BMF-Schreiben-22.12.-2020-Verlaengerung-steuerlicher-Ma%C3%9Fnahmen.pdf>

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

4.6.1 Antragsberechtigte

4.6.2 Liquiditätsengpass

4.6.3 Fördervolumen

4.6.4 Antragstellung

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen - aktualisiert

Update: Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auch für Januar und Februar 2021 möglich

Der GKV-Spitzenverband hat beschlossen, die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 zu verlängern. Für vom Shutdown betroffene Arbeitgeber ist damit längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 eine erleichterte Stundung der SV-Beiträge möglich.

Mit der Maßnahme sollen Liquiditätsengpässe abgefedert werden, die entstehen können, wenn die Beantragung und Bewilligung der avisierten Wirtschaftshilfen Zeit beansprucht und gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Auf Antrag des vom Lockdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 vereinfacht gestundet werden. Hierzu müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.
- Die Antragstellung hat mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu erfolgen. Das Formular finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/musterantrag-stundung-sv-beitraege.pdf?on-publix_view=true&tm=637468279748412366
- Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende März 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundungen nicht.
- Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.
- Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar und Februar 2021, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.
- Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Lockdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, vor allem erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, ist in aller Regel ausreichend.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Es wird von Seiten des GKV-Spitzenverbands darum gebeten, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge der Monate Januar und Februar 2021 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 – soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden – zu dokumentieren und an die jeweilige Kasenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant.

Weitere Einzelheiten können Sie dem entsprechenden Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes entnehmen: [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/GKV-SV-Rundschreiben-\(2021-053\).pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2021/Downloads/GKV-SV-Rundschreiben-(2021-053).pdf)

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur teilweise bis 31. Januar 2021 verlängert

Ursprünglich wurde durch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (CoVInsAG) die Pflicht zur Stellung eines Eigeninsolvenzantrages (§ 15a InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB) grundsätzlich bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Die zunächst bis zum 30. September 2020 laufende Frist der Aussetzung wurde durch eine Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Allerdings gilt die Aussetzung ab dem 1. Oktober 2020 nur noch für den Insolvenzgrund der Überschuldung. In Fällen der Zahlungsunfähigkeit muss seit dem 1. Oktober 2020 wieder regulär ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Sonderregelungen bis 31. Januar 2021

Durch eine kurzfristige Ergänzung des **Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)**, das vom Bundestag am 17. Dezember 2020 verabschiedet wurde, wurde folgende Sonderregelung eingeführt:

Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags für Unternehmen ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. Das gilt allerdings nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf die Hilfeleistung besteht oder die Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist. Diese Vorschrift gilt wiederum sowohl für den Insolvenzgrund der Überschuldung als auch der Zahlungsunfähigkeit.

Weitere Neuregelungen

Darüber hinaus sind unter anderem noch folgende Punkte im CoVInsAG ergänzt worden:

- Der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung ist zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 auf vier Monate verkürzt, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.
- Für 2021 gilt ein erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren für Unternehmen, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Bei Auslaufen der Aussetzung zu beachten

Unternehmen, für die die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 31. Dezember 2020 oder nach den Sonderregelungen zum 31. Januar 2021 ausläuft, müssen folgendes beachten:

Nach § 15 a InsO ist der Insolvenzantrag „ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“ zu stellen.

Das CoVInsAG setzt aber nur die am Ende dieser Frist stehende Antragspflicht aus und hemmt nicht den Beginn dieser Frist. Wenn also Überschuldung bereits drei Wochen vor dem 1. Januar 2021 vorlag, ist der Antrag unmittelbar am 1. Januar 2021 zu stellen. Beziehungsweise muss bei den Unternehmen, die unter die Sonderregelungen für den Januar 2021 fallen, der Antrag schon am 1. Februar 2021 gestellt werden, wenn der Insolvenzgrund bereits drei Wochen vorher vorlag.

Grundsätzlich ist bei der Drei-Wochen-Frist allerdings zu beachten, dass diese nicht immer ausgeschöpft werden darf, sondern nur, wenn nach objektiven Maßstäben berechnete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung und Fortführung des Unternehmens innerhalb dieser Frist bestehen. Anderenfalls ist der Antrag unverzüglich zu stellen, beziehungsweise sofort dann, wenn die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht endet.

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

4.13. Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinunternehmer

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

4.19 Überbrückungshilfe Corona

Corona-Hilfsprogramme des Bundes: neue praxisrelevante FAQ

In letzter Zeit kam es häufig zu Fragestellungen zu Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfe, die aus beihilferechtlicher Sicht beantwortet werden müssen. Zu den häufigsten dieser Fragen stellen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium der Finanzen seit dem 8. Januar 2021 Antworten zur Verfügung.

Sie finden dieses FAQ-Angebot auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de als **FAQ zu Beihilferegelungen**.

Neben übergreifenden beihilferechtlichen Aspekten und deren Relevanz für die angesprochenen Hilfsprogramme werden dort zum Stand 8. Januar 2021 zehn für Anträge auf Unterstützungsleistung relevante konkrete Fragen aufgearbeitet:

Mit den neuen FAQ konkret beantwortete Fragen

- Was sind ungedeckte Fixkosten und was ist davon erfasst?
- Auf welche Arten können die ungedeckten Fixkosten ermittelt werden?
- Können Abschreibungen bzw. Tilgungszahlungen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Kann ein fiktiver Unternehmerlohn bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Müssen Einnahmen aus anderen Corona-Hilfen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?
- Welche Wahlmöglichkeiten bestehen bezüglich des beihilfefähigen Zeitraums in den verschiedenen Programmen?
- Muss die Gewinn- und Verlustrechnung für den beihilfefähigen Zeitraum nun monatsgenau nachgeholt werden?
- Welche Höchstbeträge des Beihilferechts sind für welche Förderprogramme zu beachten?
- Was passiert mit Anträgen auf Überbrückungshilfe II, die bereits gestellt wurden?
- Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

4.21 KfW-Schnellkredite

4.22 Home-Office

4.23 Hilfen des Bundes (nur für von Schließungen betroffene Betriebe relevant!)

November- und Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe

Am 28. Oktober 2020 haben Bund und Länder Corona-bedingte Betriebsschließungen und -einschränkungen beschlossen. Die Schließungen wurden mit Beschlüssen vom 25. November und 2. Dezember 2020 verlängert.

Zur Kompensation der dadurch eingetretenen Umsatzausfälle gewährt der Bund Betroffenen die November- und die Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe.

Antragsberechtigung

In Bayern antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnütziger Unternehmen, Betriebe, (Solo)Selbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb mit inländischer Betriebsstätte, die bei einem deutschen Finanzamt erfasst sind und in Bayern ertragsteuerlich geführt werden, im Inland dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsführung) und

- **aufgrund der Bestimmungen auf Landesebene in Folge der Beschlusslage von Bund und Ländern vom 28. Oktober, 25. November und 2. Dezember 2020 erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten** oder es sich bei ihnen um Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten handelt (direkt Betroffene)

oder

- **regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen**
- oder regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen und nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden (indirekt Betroffene).

Voraussetzung ist weiter, dass sie

- vor dem 1. November (Novemberhilfe) bzw. 1. Dezember (Dezemberhilfe) gegründet sind
- ihre Geschäftstätigkeit nicht vor dem 31. Oktober (Novemberhilfe) bzw. 30. November (Dezemberhilfe) eingestellt haben.

Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern (Mischbetriebe) sind antragsberechtigt, wenn sich ihr Umsatz in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig wirtschaftlichen Tätigkeiten zuordnen lässt, die vom Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sind.

Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes auf Unternehmen im Verbund entfällt, die im oben aufgeführten Sinn vom Lockdown betroffen sind. Für den Verbund insgesamt kann nur ein Antrag gestellt werden.

Bei **Personengesellschaften** ist nur ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.

Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können unabhängig von der Zahl ihrer Betriebsstätten nur einen Antrag stellen. Zudem müssen sie ihre Tätigkeit im Hauptberuf wahrnehmen.

Gemeinnützig geführte oder öffentliche Unternehmen trifft das Konsolidierungsgebot nicht.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befanden und diesen Status danach nicht überwunden haben.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt grundsätzlich 75 Prozent des Netto-Vergleichsumsatzes zum vom Lockdown betroffenen Zeitraum im Vorjahr. Sie wird tagesscharf berechnet, längstens bis zum 30. November (Novemberhilfe) bzw. 31. Dezember 2020.

- Soloselbstständige können alternativ den durchschnittlichen Netto-Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Wurde die Geschäftstätigkeit nach dem 31. Oktober (Novemberhilfe) bzw. 30. November (Dezemberhilfe) 2019 aufgenommen, kann auf den Monatsumsatz im jeweiligen Vormonat 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung abgestellt werden.
- Im Falle verbundener Unternehmen ist der Vergleichsumsatz ausschließlich jener Teil des Umsatzes, der auf direkt, indirekt oder über Dritte betroffene Verbundunternehmen entfällt.
- Im Falle von Gaststätten sind Umsätze ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.
- Für größere Unternehmen gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz, abhängig von beihilferechtlichen Vorgaben.

Bei direkt betroffenen Antragstellern bleiben im Leistungszeitraum erzielte Umsätze unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Umsätze, die über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Billigkeitsleistung angerechnet.

Beihilferechtliche Grenzen

Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden angerechnet. Das gilt auch für bewilligte beziehungsweise erhaltene Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder beziehungsweise Versicherungen sowie Kurzarbeitergeld einschließlich der Erstattung von Sozialversicherungsleistungen für den Leistungszeitraum der November- bzw. Dezemberhilfe.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme der November- bzw. Dezemberhilfe der beihilferechtliche Rahmen nicht überschritten wird, d.h. Beihilfe bis eine Million Euro (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO).

Leistungen über eine Million Euro

Leistungen über eine bis maximal vier Millionen Euro können mit der sogenannten "Novemberhilfe plus / Dezemberhilfe plus" gewährt werden. Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die spätestens am 1. November 2019 (Novemberhilfe plus) bzw. 1. Dezember 2019 (Dezemberhilfe plus) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Die Förderhöhe der Novemberhilfe plus / Dezemberhilfe plus darf die Höhe von maximal 70 Prozent der im beihilfefähigen Zeitraum angefallenen Verluste nicht übersteigen.

Steuerbarkeit

Die November- bzw. Dezemberhilfe wird als steuerbare Betriebseinnahme behandelt, Umsatzsteuer fällt nicht an.

Bewilligungsstelle in Bayern

Für Bayern zuständige Bewilligungsstelle ist die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Antragstellung

Grundsätzlicher Antragsweg

Anträge müssen über einen sogenannten prüfenden Dritten gestellt werden. Das sind Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Diese reichen den Antrag dann über das Internetportal des Bundes (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) ein. Näheres zu den Anforderungen an prüfende Dritte ergibt sich aus den bayerischen Richtlinien zur November- und Dezemberhilfe.

Antragswillige können zur Suche nach einem prüfenden Dritten folgende Links nutzen:

- [Steuerberatersuchdienst](#)
- [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer](#)
- [Steuerberater-Suchdienst des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. \(DStV\)](#)
- [Amtliches Steuerberaterverzeichnis der Bundessteuerberaterkammer](#)
- [Rechtsanwalts-Register](#)

Ausnahme für Soloselbständige

Einen direkten Antragsweg können nur Soloselbständige gehen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag 5.000 Euro nicht überschreitet, sie noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben und sie zu ihrer Identifizierung das aus der Steuer stammende „ELSTER-Zertifikat“ nutzen. Den Link auf das Antragsformular und weiterführende Hinweise finden Sie [hier](#).

Anträge für die Novemberhilfe können bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden.

Anträge für die Dezemberhilfe sind bis zum 31. März 2021 möglich.

Abschlagszahlung und Bewilligung

Bei der Antragstellung können Unternehmen eine Abschlagszahlung beantragen, die auf 50 Prozent der Förderhöhe begrenzt ist und maximal liegt bei:

- 5.000 Euro für Soloselbständige
- 50.000 Euro für andere Unternehmen.

Abschlagszahlungen für die Novemberhilfe werden bereits geleistet, für die Dezemberhilfe beginnt die Auszahlung früh in 2021. Mit der abschließenden Bewilligung und Auszahlung wird für die Novemberhilfe ab 11. Januar 2021 gerechnet. Zur Dezemberhilfe gibt es diesbzgl. noch keine Aussagen.

Erklärungs- und Nachweispflichten

Die von den Antragstellern verlangten Erklärungen und Nachweise für den Antrag und für die nachlaufende Schlussabrechnung zur Prüfung der tatsächlichen Entwicklung ergeben sich im Einzelnen aus den Abschnitten 6.2 bis 6.4 der zum Download unten anhängenden Richtlinien.

Falls die Informationen zur Schlussabrechnung nicht erbracht werden, kann die Bewilligungsstelle die gesamte November- bzw. Dezemberhilfe zurückfordern.

Weiterführende Hinweise

Weiterführende Links finden sich rechts in der Randleiste.

Antragsfrist

Die Antragsfrist, die bei der Novemberhilfe am 31. Januar 2021 ausläuft, reicht bei der Dezemberhilfe bis zum 31. März 2021.

Weiterführende Informationen

Detailinformationen zu Antragsvoraussetzungen und Antragsverfahren für die November- und Dezemberhilfe stellt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Energie über folgenden Link zur Verfügung:

[Außerordentliche Wirtschaftshilfe \(Novemberhilfe/Dezemberhilfe\)](#)

Die entsprechenden Richtlinien finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayern-Richtlinie-Novemberhilfe-Bund-24.11.2020.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayerische-Richtlinie-zur-Novemberhilfe-%C3%84nderung.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Bayerische-Richtlinie-zur-Dezemberhilfe-des-Bundes.pdf>

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

5.8 Kinderbetreuung - aktualisiert

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder - aktualisiert

Seit dem 30. März 2020 sind Neuregelungen in Kraft getreten, durch die Eltern, die während der Schließungen keine Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber haben, einen Teil ihres Verdienstaufschlags vom Staat ersetzt bekommen (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Voraussetzung ist, dass die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben beziehungsweise behindert und auf Hilfe angewiesen sind und dass die Betreuung nicht anderweitig ermöglicht werden kann.

Die Entschädigung ist zunächst vom Arbeitgeber auszuführen, der Arbeitgeber erhält hierfür eine staatliche Erstattung.

Für solche Erstattungsanträge stellt der Freistaat Bayern ein eigenes [Online-Formular](#) zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Erklärung des Arbeitnehmers auf einem [Formblatt \(PDF-Direktlink\)](#) beizufügen, mit der er bestätigt, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Nähere Informationen finden Sie auch [hier](#).

Für einige andere Bundesländer gibt es ein einheitliches Verfahren, an dem sich Bayern aber nicht beteiligt. Nähere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie [hier](#). Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat

seine Hinweise zum Erstattungsverfahren nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) überarbeitet:

https://www.galabau-bayern.de/faq-entschaedigungsansprueche-56-ifsg.pdf?onpublix_view=true&tm=637460385346357399

Bitte beachten Sie, dass die dortigen (rechtlichen) Hinweise gegebenenfalls für Bayern keine Anwendung finden.

Erläuterungen zu Detailfragen des Entschädigungsanspruches und zum Antragsverfahren finden Sie in dem Merkblatt *Schul- und Kitaschließungen*: https://www.galabau-bayern.de/corona-merkblatt-schul-und-kitaschlie-ungen-vbw-23.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637460383938559624

Kitaschließungen: Informationen zur Notbetreuung

Der Bayerische Ministerrat hat am 6. Januar 2021 beschlossen, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin geschlossen zu halten. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung ist grundsätzlich untersagt. Eine Notbetreuung ist jedoch gewährleistet.

Möglichkeit der Notbetreuung

Die Regelungen, die ab dem 16. Dezember 2020 getroffen wurden, gelten weiter. Die Notbetreuung steht grundsätzlich dem folgenden Personenkreis offen:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales hält zudem fest, dass die Kindertagesstätten von den Eltern keine Nachweise einfordern sollen, ob zum Beispiel der Resturlaub aufgebraucht wurde. Das Ministerium stellt allerdings ein Formular zur Verfügung, durch das von den Eltern schriftlich bestätigt werden kann, dass die Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Das entsprechende Formular stellen wir Ihnen hier zur Verfügung:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/Formular-Best%C3%A4tigung-Notbetreuung.pdf>

Das Ministerium appelliert eindringlich an die Eltern, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Betreuung der Kinder nicht auf andere Weise gesichert ist.

Alternativen zur Notbetreuung

Das Ministerium weist darauf hin, dass alternativ zur Notbetreuung auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig ist, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Darüber hinaus können Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen zudem pro Elternteil bis zu zehn zusätzliche Kinderkrankentage nutzen, Alleinerziehende bis zu zwanzig.

Anspruch auf Kinderkrankengeld wird ausgeweitet

Das Bundeskabinett hat beschlossen, den Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 zu verlängern. Pro Elternteil sollen zehn zusätzliche Tage (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt werden. Eltern haben damit für jedes Kind 20 Arbeitstage (Alleinerziehende 40 Arbeitstage) Anspruch auf Kinderkrankengeld. So sollen Eltern entlastet werden, wenn es Corona-bedingt zu Einschränkungen bei der Kinderbetreuung kommt.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht jedoch nur im Falle einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Privatversicherte haben keinen entsprechenden Anspruch.

Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld soll nicht wie üblich nur dann bestehen, wenn ein Kind krank ist und betreut werden muss. Vielmehr kann der Anspruch auch dann geltend gemacht werden, eine Betreuung

des Kindes zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise pandemiebedingt geschlossen oder die Kinderbetreuung eingeschränkt ist.

Auch Eltern, die grundsätzlich im Homeoffice arbeiten können, haben einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld.

Die Schließung der Betreuungseinrichtung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht oder die Einschränkung des Zugangs zum Betreuungsangebot ist den Krankenkassen nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung verlangen. Das gilt auch für den Fall, dass das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat.

Das Kinderkrankengeld ist vorrangig zur Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz zu nutzen. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Nach der Begründung soll für denselben Zeitraum zusätzlich zu dem Bezug von Krankengeld weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung beansprucht werden können.

Höhe Kinderkrankengeld und Beantragung

Das Kinderkrankengeld beträgt grundsätzlich 90 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts. In Ausnahmefällen, wenn in den letzten 12 Monaten Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld bezogen wurden, beträgt das Kinderkrankengeld sogar 100 Prozent.

Allerdings ist das tägliche Kinderkrankengeld gedeckelt auf maximal 112,88 Euro im Jahr 2021 (das entspricht 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Eltern beantragen das Kinderkrankengeld direkt bei der Krankenkasse. Die Auszahlung erfolgt über die Krankenkasse, nachdem dieser eine entsprechende Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers vorliegt. Die Übermittlung der Verdienstbescheinigung erfolgt in der Regel automatisch.

Weiteres Vorgehen

Die Vorlage des Gesetzentwurfs wurde an den zuständigen Bundestagsausschuss übermittelt und wird dort am 13. Januar 2021 behandelt. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag ist für Donnerstag, 14. Januar 2021 geplant. Die Beratung im Bundesrat ist für Montag, 18. Januar 2021 angesetzt. Die Regelungen sollen jedoch rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten.

Besonderheiten in der Abrechnung und Beantragung beim Kinderkrankengeld im Jahr 2021

Über die Ausweitung des Kinderkrankengelds haben wir Sie informiert. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 18. Januar 2021: https://www.galabau-bayern.de/bgbl121001-79221.pdf?on-publix_view=true&tm=637468241832888345

Aufgrund der Dringlichkeit möchten wir Ihnen die diesbezüglichen Informationen des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung stellen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Verfahrensweise in der Abrechnung und Beantragung beim Kinderkrankengeld im Jahr 2021.

Der Grund der pandemiebedingten Betreuung des Kindes soll der Krankenkasse auf geeignete Weise nachgewiesen werden. Hierzu kann die Krankenkasse eine Bescheinigung der entsprechenden Einrichtung verlangen (§ 45 Abs. 2a Satz 4 SGB V). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant nach Information des BGL, auf seiner Homepage für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Musterbescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

Mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie dem Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat der GKV-SV folgende erste Umsetzungshinweise abgestimmt:

Inkrafttreten der Regelung

Die Regelung soll rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten. Damit besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf die verlängerte Zahlung von Kinderkrankengeld und auf das Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V (pandemiebedingte Betreuung). Insofern können Versicherte rückwirkend für Zeiten ab dem 5. Januar 2021 das Kinderkrankengeld im Falle einer pandemiebedingten Betreuung beantragen.

§ 45 Abs. 2b SGB V regelt, dass für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG ruht. Den Versicherten ist es dennoch freigestellt, ob sie im Falle einer pandemiebedingten Betreuung ihres Kindes das Kinderkrankengeld oder die Leistung nach § 56 Abs. 1a IfSG in Anspruch nehmen wollen.

Antrag der Versicherten bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes

Die Krankenkassen stellen ihren Versicherten für die Beantragung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. (Einige Krankenkassen haben diese Formulare bereits online auf deren Homepage bereitgestellt.)

Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII

Ein Anspruch auf Kinderverletztengeld besteht für die Dauer nach § 45 Abs. 2 SGB V. Nach Abstimmung mit der DGUV gilt die in § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V verlängerte Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2021 auch für den Anspruch auf Kinderverletztengeld mit Wirkung ab dem 5. Januar 2021.

Darüber hinaus weist der GKV-SV darauf hin, dass Arbeitgeber zur Berechnung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes – wie beim Kinderkrankengeld aufgrund einer Erkrankung des Kindes – die erforderlichen Daten über den elektronischen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (DTA EEL) nach § 107 SGB IV mithilfe des Datenbausteins DBFR „Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ melden sollen. Eine Differenzierung der Ausfallgründe in „Erkrankung des Kindes“ und „pandemiebedingte Betreuung“ ist nicht erforderlich. Weiterhin hat die Prüfung des GKV-SV ergeben, dass eine Anpassung von Plausibilitäten derzeit nicht erforderlich ist. Lediglich die Plausi DBFR080 zum Feld „BEGRZFREIST“ (Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage) sieht eine Begrenzung der zu meldenden Zahl bezahlter freigestellter Arbeitstage vor. Aus Sicht des GKV-SV sollte dies jedoch regelhaft unproblematisch sein, da dies nur dann Relevanz hat, wenn Arbeitgeber für einen solch langen Zeitraum eine bezahlte Freistellung gewähren (dies ist regelhaft auszuschließen) und Versicherte für die ggf. noch verbleibenden Arbeitstage (maximal 1-3 Tage) im Monat Kinderkrankengeld beantragen (erscheint ebenso unwahrscheinlich).

Praktische Umsetzungsprobleme bei der Ausweitung der Kinderkrankentage

Das Verhältnis zur Entschädigungsleistung nach IfSG

Hinsichtlich des Verhältnisses von Kinderkrankentagegeld und Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG spricht § 45 Abs. 2b SGB V von einem Ruhen des Entschädigungsanspruchs während des Bezugs von Kinderkrankentagegeld. Dies spricht dafür, dass die Entschädigungsleistung nach dem Willen des Gesetzgebers subsidiär gegenüber dem Bezug von Kinderkrankentagegeld sein soll.

Nach dem Verständnis des BGL bleibt der Arbeitnehmer aber in seiner Entscheidung frei, ob er die Entschädigungsleistung nach IfSG oder das Kinderkrankentagegeld geltend macht. Wer bereits eine Entschädigungsleistung nach IfSG erhält, ist aus Sicht des BGL nicht dazu verpflichtet, auf die Kinderkrankentagegeldregelung überzugehen.

Hinweise für die Unternehmenspraxis

Um Rückabwicklungsansprüche zu vermeiden, kann es sich anbieten, sich bei der für die Erstattung der Entschädigung jeweils zuständigen Behörde zu erkundigen, wie diese Fälle gehandhabt werden. Gibt die Behörde zu erkennen, dass die Kinderkrankentagegeldregelung aus ihrer Sicht vorrangig ist, bietet es sich an, den Arbeitnehmer einvernehmlich auf das Kinderkrankentagegeld zu verweisen.

Bezieht der Arbeitnehmer Kinderkrankentagegeld, ruht die Entschädigungsleistung nach IfSG gemäß § 45 Abs. 2b SGB V für diese Zeit. Aus Sicht des Beschäftigten spricht für den Bezug des Kinderkrankentagegeldes, dass es im Vergleich zur Entschädigungsleistung nach IfSG höher ausfallen kann.

Wir gehen davon aus, dass das Bundesgesundheitsministerium die Ausweitung der Kinderkrankentagegeldregelung erneut zum Anlass nehmen wird, seine Hinweise zur Entschädigungsleistung in Kürze zu überarbeiten. Hierüber werden wir Sie informieren.

Die vbw empfiehlt: Bevor das Verhältnis Kinderkrankengeld zum Anspruch nach § 56 IfSG nicht abschließend geklärt ist, sollten Arbeitgeber an Arbeitnehmer keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG auszahlen, wenn diese grundsätzlich auch Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen können. Es besteht sonst das Risiko, dass der Entschädigungsbetrag von den Behörden nicht erstattet wird.

Update: Verdienstaufschlag durch Kinderbetreuung – Merkblatt

Erläuterungen zu Detailfragen des Entschädigungsanspruches und zum Antragsverfahren finden Sie in dem Merkblatt der vbw. Die aktualisierte Fassung des Merkblatts *Schul- und Kitaschließungen* vom 20. Januar 2021 befasst sich auch mit der neu geschaffenen Möglichkeit, bei Corona-bedingten Betreuungsgängen Kinderkrankengeld zu beziehen: https://www.galabau-bayern.de/corona-merkblatt-schul-und-kitaschlie-ungen-vbw-20.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637468243776139812

5.8.2 Betreuung kranker Kinder

5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne - aktualisiert

Update: Merkblatt Quarantäne-Entschädigung für Arbeitnehmer

Wer wegen der Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 in Quarantäne muss und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung vom Staat nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Entschädigung wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann dann eine Erstattung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Da es nach wie vor große Unsicherheiten gibt, was den Anspruch und das Verfahren betrifft, hat die vbw die Informationen hierzu in einem aktualisierten Merkblatt gebündelt: https://www.galabau-bayern.de/vbw-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-18.01.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637468234503765740

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

Die aktuelle Fassung der FAQ-Liste der **vbw** vom 23.12.2020 finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-23.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637460386913532658

Die aktualisierten FAQ zum Kurzarbeitergeld der **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** können Sie auf der Webseite der BDA unter https://arbeitgeber.de/covid-19/_einsehen: Im Vergleich zur letzten Version (siehe E-Mail vom 22. Dezember 2020) ergaben sich Aktualisierungen und Korrekturen, insbesondere bei den Themen "Erholungsurlaub", "Weihnachts- und Urlaubsgeld" sowie "Weiterbildung". Um die Neuerung kenntlich zu machen, sind in dem folgenden Papier die Änderungen farblich (gelb) markiert: https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeit-stand-6.-januar-2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637460386216818145

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen

5.35 Befreiung von der Maskenpflicht

5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen

5.37 Corona-Impfung - Arbeitsrechtliche Fragen

6. Finanzwesen & Controlling

- 6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung
- 6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats
- 6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann
- 6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute
- 6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“

6.6 Steuerrecht

Steuererklärungsfrist für 2019 verlängert

Die Steuererklärungsfrist für 2019 wurde von Ende Februar 2021 bis zum 31. März 2021 verlängert. Voraussetzung ist allerdings, dass Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der Paragraphen 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes mit der Erklärung beauftragt sind.

Das BMF-Schreiben dazu finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/BMF-Schreiben-Fristverl%C3%A4ngerung-f%C3%BCr-die-Steuererkl%C3%A4rung-2019.pdf>

Eine weitere Verlängerung bis 31. August 2021 steht laut Beschlusslage der die Regierungskoalition in Aussicht.

Neue Fassung der FAQ Corona (Steuern) des BMF veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat eine neue Fassung seiner FAQ Corona (Steuern) veröffentlicht (Stand 28. Dezember 2020).

Diese FAQ geben Auskunft zu Fragen, die sich in Bezug auf anlässlich der Corona-Krise eingeführte steuerliche Sonderregeln häufig ergeben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html

Neues bei steuerlichen Investitionsabzugsbeträgen

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen.

An sich 2020 auslaufende Fristen um ein Jahr verlängert

Für Fälle, in denen die dreijährige Investitionsfrist 2020 ausgelaufen ist, wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 die Frist auf vier Jahre verlängert. Die Investition kann also ohne negative steuerliche Folgen auch noch in 2021 getätigt werden.

Unternehmen, die mit Abzugsbeträgen für Investitionen vorgesorgt hatten, aber aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung am Einsatz der Mittel gehindert wurden, erhalten so die Möglichkeit Investitionen steuerunschädlich nachzuholen. Ansonsten drohende negative Folge - Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung - können für den in eine begünstigte Verwendung fließenden Betrag vermieden werden.

Anwendungsbedingungen überarbeitet

Unabhängig von der Fristverlängerung wurden die Bedingungen, unter denen der Abzugsbetrag eingesetzt werden kann, weiterentwickelt.

- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Abzugsbetrages wurden für alle Branchen und Gewinnermittlungsarten ab 2021 vereinheitlicht. Die Gewinnermittlungsgrenze wurde einheitlich auf 200.000 Euro gesetzt.
- Die Begünstigung umfasst nicht mehr nur selbstgenutzte, sondern auch vermietete Wirtschaftsgüter.
- Statt bisher 40 Prozent können jetzt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden.

Da am §7g EStG im Detail noch weitere Änderungen vorgenommen wurden, empfiehlt es sich, den Umgang mit Investitionsabzügen neu mit dem Steuerberater abzuklären.

Rücklagen für Ersatzbeschaffungen: Reinvestitionsfristen vorübergehend verlängert

Ein BMF-Schreiben vom 13. Januar 2021 legt fest, dass sich die einkommensteuerlichen Reinvestitionsfristen für Rücklagen, die zur Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung gebildet wurden, um jeweils ein Jahr verlängern. Voraussetzung ist, dass sie ansonsten in einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden.

Das Schreiben steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/BMF-Schreiben-Ruecklage-fuer-Ersatzbeschaffung-verlaengert.pdf>